

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): **Trüssel / Suter, E.G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1912)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

der

Kantonalen Rekurskommission

für

das Jahr 1912.

I. Personelles.

Im Bestande der Mitglieder und der Suppleanten der Kantonalen Rekurskommission sind im Berichtsjahre keine Mutationen eingetreten.

Dagegen ist dem Sachverständigen zur Vornahme von Bücheruntersuchungen durch Dekret vom 20. Mai 1912 betreffend Abänderung der §§ 15 und 23 des Dekretes vom 16. März 1910 betreffend die Kantonale Rekurskommission ein *Adjunkt* beigegeben worden. Als solcher wurde vom Regierungsrat gewählt: August Sieber, Verwaltungsgehülfe in Bellelay.

Der Adjunkt des Bücherexperten hat sein Amt am 1. November 1912 angetreten.

Zur Vornahme von Bücheruntersuchungen im Bedarfsfalle ist ferner vom Regierungsrat ermächtigt worden: Albrecht Brönnimann, Revisor der Kantonsbuchhalterei in Bern.

Der bisherige *Angestellte* Emil Frei, der an Stelle des Herrn Sieber als Verwaltungsgehülfe der Irrenanstalt Bellelay gewählt wurde, ist ersetzt worden durch: Robert Klopstein, Angestellter im Notariats- und Sachwalterbureau Jordi & Cie. in Bern, früher Angestellter der Amtsschreiberei Fraubrunnen.

Die bisherigen drei Kammern der Kommission zur Vorbereitung der Entscheide sind im Berichtsjahre beibehalten worden.

II. Geschäfte.

Im Berichtsjahre sind an Rekursen gegen die Taxationen der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission eingelangt gegen Schatzungen der

Bezirkssteuerkommissionen	1720
Zentralsteuerkommission	1042
Total	<u>2762</u>

Dabei muss bemerkt werden, dass die Einsprachen gegen die Taxationen der Zentralsteuerkommission zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes nur zum Teil der Rekursinstanz überwiesen worden sind. So stehen z. B. zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes, Ende April 1913, noch sämtliche Einsprachen pro 1912 von Aktiengesellschaften und Genossenschaften aus. Wenn auch zugegeben werden muss, dass die Kontrollierung und die allfälligen Gegenbemerkungen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und der Steuerverwaltung eine grosse Arbeit verursachen, so sollte es doch immerhin möglich sein, die Einsprachen der Rekursinstanz bis am Schlusse des Steuerjahres zu überweisen. Es würde dies eine bedeutend raschere Erledigung der Steuerfälle zur Folge haben, und die vielen Reklamationen seitens der Gemeinden und Amtsschaffner würden in Bälde verschwinden.

Gegenüber dem Vorjahre zeigt die Geschäftslast folgendes Bild:

Eingelangte Rekurse gegen Schatzungen der	1910	1911	1912
Bezirkssteuerkommissionen	1602	2042	1720
Zentralsteuerkommission	781	895	1042
Total	<u>2383</u>	<u>2937</u>	<u>2762</u>

Bücheruntersuchungen.

Vom kantonalen Bücherexperten und seinem Adjunkten, welcher letzterer seine Tätigkeit, wie bereits oben erwähnt, erst am 1. November beginnen konnte, und dem ausserordentlichen Sachverständigen sind im Berichtsjahre 318 Bücheruntersuchungen vorgenommen worden gegenüber 298 im Jahre 1911 und 289 im Jahre 1910.

Die Zahl der ausstehenden Bücheruntersuchungen beträgt auf Ende des Berichtsjahres 450.

Nachdem nun zwei Experten ständig an der Arbeit sind und der ausserordentliche Sachverständige ebenfalls beigezogen werden kann, hoffen wir zuversichtlich, dass im Jahre 1913 alle Bücheruntersuchungen prompt erledigt werden können.

Das *Rechtsmittel* des neuen Rechtes gemäss Art. 35 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wurde in einem Falle angebeht.

Die Zahl der vom Sekretariate ausgehenden eingeschriebenen *Korrespondenzen* (Vorladungen zur mündlichen Einvernahme, Aufforderungen zur Büchervorlage etc.) beträgt im Berichtsjahre 1947. Die Gesamtzahl der eingeschriebenen Postgegenstände beträgt 5013. In dieser Zahl sind die gewöhnlichen Korrespondenzen und der Verkehr mit den Mitgliedern nicht inbegriffen.

Portofreiheit.

Die Kreispostdirektion Bern hat die Frage aufgeworfen, ob der Rekurskommission, den Kammern und den einzelnen Mitgliedern im amtlichen Verkehr Portofreiheit nach Massgabe von Art. 146, Ziff. 3, der Postordnung zustehe.

Nach mehrfachen Verhandlungen hat die Kreispostdirektion folgende Verfügung getroffen:

Die Mitglieder der Rekurskommission geniessen im amtlichen Verkehr nur die Kommissionsportofreiheit für Sendungen an das Bureau der Kommission und für die *Zirkulation* der *Akten* von Mitglied zu Mitglied. Die amtliche Korrespondenz an Dritte haben sie durch das ständige Sekretariat in Bern vermitteln zu lassen.

Diese Neuordnung hat eine vermehrte Arbeitslast sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des Sekretariates zur Folge, ist aber immerhin zu begrüssen, indem der direkte Verkehr von Mitgliedern mit Rekurrenten ohne Vermittlung des Sekretariates verschiedene Unannehmlichkeiten zur Folge hatte.

III. Sitzungen.

Zur Entscheidung von Rekursen fanden im Berichtsjahre sechs Plenarsitzungen mit 13 Sitzungstagen statt.

Die einzelnen Kammern hielten zur Vorbereitung der Entscheide je neun Sessionen mit zusammen 27 Sitzungstagen ab.

Die Einvernahmen wurden abwechselungsweise von den einzelnen Kommissionsmitgliedern in den respektiven Amtsbezirken vorgenommen.

IV. Entscheide.

Im Berichtsjahre wurden vom Sekretariate 3066 Entscheide eröffnet, gegen welche 109 Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden sind. Beschwerdeführer sind in 97 Fällen Private und in 12 Fällen der Staat. Beurteilt wurden 87 Beschwerden. Ausstehend sind auf Ende 1912 noch 19. Durch Rückzug wurden erledigt drei Beschwerden. Von den

beurteilten 87 Beschwerden sind 42 zugesprochen und 45 abgewiesen worden.

Die Anzahl der eröffneten Entscheide beträgt in den Jahren 1910 bis 1912:

	Eröffnete Entscheide	Beschwerden
1910	43	1
1911	1986	62
1912	3066	109

Über das Resultat der Beschwerden wird auf den Bericht des Verwaltungsgerichtes verwiesen.

Auf eine Anfrage hin hat die Finanzdirektion, nachdem die Justizdirektion diese Ansicht zu der ihrigen gemacht hat, bezüglich der Stempelpflicht der Entscheide der Rekurskommission folgendes verfügt:

„Mit Rücksicht auf die kategorische Fassung des § 1, lit. g, des Stempelgesetzes in Verbindung mit § 9, Abs. 2, des Dekretes vom 17. November 1909 betreffend Ausführung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist Ihre Anfrage entschieden zu bejahen, m. a. W., die Entscheide Ihrer Kommission unterliegen grundsätzlich der Stempelpflicht.“

Die Stempelgebühren sind natürlich in jedem Fall von der unterliegenden Partei zu tragen, d. h. sie teilen das Schicksal der Hauptsache, respektive der übrigen Kosten. Dabei sind wir immerhin der Ansicht, dass nur die Doppel der Parteien, das heisst des Rekurrenten und der Steuerverwaltung, zu stempeln sind, während die Doppel der Gemeinden, Akten-doppel etc. nur des Stempels bedürfen für den Fall, dass sie als prozessuale Beweismittel zu dienen haben.

Wir wollen nicht ermangeln, hier schon den Einwand zu widerlegen, der erhoben werden könnte, dass auch die Entscheide des Regierungsrates als Administrativ-Justizorgan, und namentlich — vor Einführung der Rekurskommission — in Steuersachen, nie gestempelt wurden, obwohl eine Befreiung von der Stempelpflicht auch hier nirgends statuiert ist und war. Es ist dies leicht begreiflich, da speziell im Steuerwesen keine Kosten gesprochen wurden und daher eine Verrechnung des Stempels spezielle Massnahmen zur Folge gehabt hätte. Anders verhält es sich nun beim Verfahren vor der Rekurskommission. Dieses Verfahren ist nicht kostenlos, sondern die entstehenden Kosten jeder Art sind von der unterliegenden Partei zu tragen, also auch die bezüglichen Stempelgebühren.“

Durch diese Verfügung wird dem Staate eine vermehrte Einnahmequelle zugeführt; sie hat aber naturgemäss eine Verteuerung des Rekursverfahrens für den unterliegenden Rekurrenten zur Folge.

Bern, den 30. April 1913.

Namens der Kantonalen Rekurskommission,

Der Präsident:

Trüssel.

Der Sekretär:

E. G. Suter.